OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605465/4/KHa/THö

Datum:
Linz, 20. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der S J, W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 1. September 2022, GZ: VStV/922300881005/2022, wegen Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. August 2022, GZ: VStV/922300881005/2022, wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, als Auskunftsperson für Lenkererhebungen betreffend den PKW, Kennzeichen x, die mit Schreiben der belangten Behörde vom 5. Juli 2022 verlangte Lenkerauskunft nicht binnen einer Frist von zwei Wochen erteilt zu haben. Die Beschwerdeführerin habe dadurch die Rechtvorschriften des § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) verletzt und es wurde daher über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von 110,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 22 Stunden) verhängt.

I.2. Die an die Beschwerdeführerin an deren Wohnsitz adressierte Strafverfügung wurde am 8. August 2022 mit einer Abholfrist von 9. August 2022 bis zum 29. August 2022 hinterlegt und am 9. August 2022 von der Schwiegermutter der Beschwerdeführerin Z J bei der Poststelle abgeholt.

Die Schwiegermutter verfügte über keine Vollmacht zur Abholung von behördlichen Schriftstücken für die Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin war von 4. August 2022 bis 24. August 2022 (und somit auch zum Zeitpunkt der Hinterlegung) gemeinsam mit ihrem Ehegatten D J im Ausland auf Urlaub und kehrte am 24. August 2022 wieder an ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz in W) zurück. Unmittelbar nach ihrer Rückkehr an ihren Wohnort hat die Schwiegermutter der Beschwerdeführerin die Postsendung in Form der Strafverfügung vom 4. August 2022 ausgehändigt.

Die Schwiegermutter der Beschwerdeführerin Z J hat ihren Hauptwohnsitz an der Adresse A.

I.3. Am 26. August 2022 erhob die Beschwerdeführerin gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 4. August 2022, GZ: VStV/922300881005/2022, Einspruch, in welchem die Beschwerdeführerin zum Sachverhalt Stellung nahm und angab, die Lenkerauskunft bereits erteilt und die Strafe bezahlt zu haben. Dieser Einspruch wurde mit verfahrensgegenständlichem Bescheid der belangten Behörde vom 1. September 2022, GZ: VStV/922300881005/2022, als verspätet zurückgewiesen.

I.4. Gegen diesen Zurückweisungsbescheid brachte die Beschwerdeführerin am 8. September 2022 rechtzeitig die verfahrensgegenständliche Beschwerde ein und brachte zusammengefasst vor, dass die Strafverfügung von ihrer Schwiegermutter

am 9. August 2022 abgeholt worden sei und sie selbst die Strafverfügung erst Ende August nach der Rückkehr aus ihrem Urlaub bekommen habe.

I.5. Mit Schreiben vom 30. September 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2022 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerdeführerin um ergänzende Informationen und Unterlagen zum Zustellvorgang die Strafverfügung betreffend. Aufgrund dieses Ersuchens übermittelte die Beschwerdeführerin ergänzende Unterlagen, insbesondere Auszüge aus dem Reisepass des Ehegatten der Beschwerdeführerin. aus welchen folgende Grenzübertritte ersichtlich sind:
05. August 2022: Grenzübergang Macelj (Ausreise aus Österreich)
19. August 2022: Grenzübergang Batrovci (von Bosnien nach Serbien)
23. August 2022: Grenzübergang Kalebija (Einreise nach Österreich)

II. Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift, durch Erstellung von Auszügen aus dem Zentralen Melderegister und durch Einsichtnahme in die von der Beschwerdeführerin nachgereichten Urkunden (E- Mail der Beschwerdeführerin vom 31. Oktober 2022).

II.2. Von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich lückenlos und schlüssig aus dem Behördenakt (insbesondere dem Rückschein zur Strafverfügung vom 4. August 2022) und der Beschwerdeschrift samt den ergänzenden Angaben der Beschwerdeführerin in ihrer E-Mail vom 31. Oktober 2022.

Die Hinterlegung der mit 4. August 2022 datierten Strafverfügung ab 9. August 2022 (Abholfrist von 9. August 2022 bis 29. August 2022) ergibt sich aus den diesbezüglichen Angaben auf dem im Akt einliegenden Rückschein. Auf diesem Rückschein findet sich weiters der Vermerk, dass die hinterlegte Sendung von Z J, der Schwiegermutter der Beschwerdeführerin von der Poststelle abgeholt wurde.

Dass sich die Beschwerdeführerin in der Zeit von 4. August 2022 bis 24. August 2022 gemeinsam mit ihrem Ehegatten auf Urlaub befand und diese erst am 24. August 2022 an ihre Wohnadresse zurückgekehrt ist, ergibt sich aus den diesbezüglichen Einträgen im Reisepass des Ehegatten der Beschwerdeführerin. Aus diesen Einträgen sind die festgestellten Grenzübertritte ersichtlich, sodass sich daraus eine urlaubsbedingte Abwesenheit der Beschwerdeführerin von ihrem Wohnort im genannten Zeitraum ergibt. Diesbezüglich erscheinen dem erkennenden Gericht die Einträge aus dem Reisepass als glaubwürdig und sind mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin zum Ablauf der Zustellung in Einklang zu bringen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Bestimmungen des Zustellgesetzes (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 42/2020 lauten:

§16. Ersatzzustellung

(1) Kann das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

(2) Ersatzempfänger kann jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist.

(3) Durch Organe eines Zustelldienstes darf an bestimmte Ersatzempfänger nicht oder nur an bestimmte Ersatzempfänger zugestellt werden, wenn der Empfänger dies schriftlich beim Zustelldienst verlangt hat.

(4) Die Behörde hat Personen wegen ihres Interesses an der Sache oder auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Empfängers durch einen Vermerk auf dem Dokument und dem Zustellnachweis von der Ersatzzustellung auszuschließen; an sie darf nicht zugestellt werden.

(5) Eine Ersatzzustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

§ 17. Hinterlegung

(1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des §

13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018 lautet:

§ 49. Einspruch

(1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.

(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

III.2. Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz kann bei Abwesenheit des Empfängers von der Abgabestelle durch Hinterlegung bei einer Geschäftsstelle des Zustelldienstes zugestellt werden. Das Dokument ist dann gemäß § 17 Abs. 3 erster Satz Zustellgesetz bei der Geschäftsstelle für mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Abholfrist als zugestellt. Der Hauptwohnsitz der Beschwerdeführerin ist eine gültige

Abgabestelle, da sich die Beschwerdeführerin regelmäßig dort aufhält und das behördliche Dokument wurde an einer Geschäftsstelle des Zustelldienstes von 9. August 2022 bis zum 29. August 2022 zur Abholung bereitgehalten. Es liegen daher grundsätzlich die Voraussetzungen für eine wirksame Zustellung am 9. August 2022 durch Hinterlegung nach § 17 Zustellgesetz vor.

III.3. Gemäß § 17 Abs. 3 dritter Satz Zustellgesetz gelten Dokumente allerdings nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.

Da die Beschwerdeführerin vom 4. August 2022 bis zum 24. August 2022 nachweislich auf Urlaub und damit ortsabwesend war, gilt das am 9. August 2022 hinterlegte Dokument trotz der erfolgten Hinterlegung nicht mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt. Die Zustellung wird an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Die Beschwerdeführerin kehrte am 24. August 2022 an ihre Wohnadresse und somit an die Abgabestelle gemäß Zustellgesetz zurück, sodass erst mit dem darauffolgenden Tag, somit am 25. August 2022, von einer Zustellung durch Hinterlegung ausgegangen werden kann.

III.4. Daran vermag auch die Ausfolgung des Schriftstückes an die Schwiegermutter der Beschwerdeführerin am 9. August 2022 nichts ändern.

Die Schwiegermutter der Beschwerdeführerin war weder dazu bevollmächtigt, für die Beschwerdeführerin Schriftstücke abzuholen, noch kann im vorliegenden Sachverhalt von einer Ersatzzustellung im Sinne des § 16 Zustellgesetz ausgegangen werden.

Selbst bei Annahme einer Ersatzzustellung (wobei diese nicht vorliegt, da die Ausfolgung der Sendung an die Schwiegermutter in der Postfiliale erfolgte) könnte die Schwiegermutter der Beschwerdeführerin nicht als Ersatzempfängerin qualifiziert werden. Gemäß § 16 Abs. 2 Zustellgesetz kann ein Ersatzempfänger nur jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist. Das Erfordernis, dass der Ersatzempfänger an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt, ist nur erfüllt, wenn sowohl Empfänger als auch Ersatzempfänger an derselben Abgabestelle ihre Wohnung haben. Die Schwiegermutter der Beschwerdeführerin Z J und die Beschwerdeführerin haben jedoch unterschiedliche Wohnsitze, sodass es bereits an diesem Erfordernis fehlen würde. Die Schwiegermutter wäre selbst im Falle einer Ersatzzustellung iSd § 16 Zustellgesetz keine Ersatzempfängerin gewesen.

Da die Schwiegermutter der Beschwerdeführerin zudem über keine postalische Vollmacht zur Abholung hinterlegter Sendungen für die Beschwerdeführerin verfügte, konnte die Ausfolgung an die Schwiegermutter keine Rechtswirkungen entfalten und ist daher von einer Zustellung durch Hinterlegung nach den Vorschriften des § 17 Zustellgesetz auszugehen.

III.5. Im Ergebnis gilt die Zustellung damit an dem der Rückkehr der Empfängerin an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist als erfolgt. Im konkreten Fall kehrte die Beschwerdeführerin am 24. August an die Abgabestelle zurück, sodass die Zustellung mit 25. August 2022 wirksam geworden ist, wobei dieser Tag noch innerhalb der vom Zustelldienst festgelegten Abholfrist liegt.

III.6. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG 1991 kann die Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen einer Frist von zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben. Da die von der belangten Behörde angenommene Zustellung am 9. August 2022, wie oben dargelegt, tatsächlich erst am 25. August 2022 bewirkt wurde, ist der Einspruch vom 26. August 2022 rechtzeitig. Der Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde stützt sich somit auf die unrichtige rechtliche Beurteilung einer mit 9. August 2022 wirksamen Zustellung und war daher aufzuheben.

Es war insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Bei der verfahrensgegenständlichen Entscheidung waren auch keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung stützt sich auf die einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Thematik der Zustellung durch Hinterlegung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas